

Erläuterungen zur Satzung des Vereins Pro „GL“ e.V. – Initiative Bergisch Gladbach
für die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Zur besseren Lesbarkeit und zur Vorbeugung von Missverständnissen werden einige Auszüge der formaljuristisch gehaltenen Satzung hier kurz erläutert.

Die Satzung wurde vor ihrem Beschluss und vor der Eintragung in das Vereinsregister von mehreren Juristen, darunter dem Notar, sowie dem Rechtspfleger des Amtsgerichts Bergisch Gladbach überprüft.

Die steuerrechtlichen Aspekte bezüglich der Gemeinnützigkeit des Vereins wurden von einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie von dem entsprechenden Sachbearbeiter sowie der Sachgebietsleiterin des Finanzamtes Bergisch Gladbach überprüft.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 2 Der Verein hat sich bestimmte Ziele gesetzt, nämlich die Förderung des Ehrenamtes in Bergisch Gladbach, die Förderung der Verbundenheit der Bürgerschaft mit ihrer Stadt und deren Stadtteilen sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Es besteht hierbei keine Konkurrenz zu städtischen Aufgaben, sondern diese Ziele werden auf ehrenamtlicher Basis verfolgt. Der strategische Primat liegt selbstverständlich weiterhin bei der Politik. Der Verein sieht es lediglich als seine Aufgabe an, diese von der Politik vorgegebenen Ziele für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach auf der operativen Ebene umzusetzen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich und auf ehrenamtlicher Basis tatsächlich möglich ist.

Abs. 3 a) Mit der Ehrung von Personen, die sich um das Ehrenamt besonders verdient gemacht haben, ist keine Konkurrenz zur städtischen Ehrung beabsichtigt. Es handelt sich hier in erster Linie um die Ausgestaltung der Ehrung „Gladbacher/in des Jahres“.

- Abs. 3 c) Beabsichtigt ist die Durchführung kleinerer Veranstaltungen und Werbeaktionen (z. B. für das Ehrenamt), die kein oder nur ein geringes finanzielles Haftungsrisiko für den Vorstand darstellen. Bei größeren Veranstaltungen, die später z. B. von einer Veranstaltungs-GmbH durchgeführt werden können, ist eine Beteiligung im Rahmen der Organisation ideeller Teile beabsichtigt. Ein Beispiel hierfür wäre der Veranstaltungsteil „Ehrung der/des Gladbachers/in des Jahres“ anlässlich der Veranstaltung „Löwen-Gala“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die hier verwendeten Formulierungen entsprechen der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Mustersatzung für gemeinnützige Vereine und sind daher obligatorischer Bestandteil jeder Satzung eines solchen Vereins.

§ 11 Vorstand

- Abs. 5 In der Satzung wird eine Vorstandstätigkeit für politische Mandatsträger ausgeschlossen. Dies ist eine Fortführung der im Forum Stadtmarketing gehandhabten Denkweise, um eine parteipolitische Neutralität des Vereins sicherzustellen.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, den Bürger zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Stadtmarketing zum Wohle der gesamten Stadt zu bewegen. Es ist von Vorteil, wenn der Bürger nicht den Eindruck gewinnt, dass der Verein durch politische Mandatsträger im Vorstand beeinflusst wird. Damit ist eine Erreichbarkeit des Zieles, parteiübergreifend möglichst viele Bürger zur Mitarbeit zu bewegen, eher möglich.

Keinesfalls ist mit dieser Regelung eine Herabsetzung oder Missachtung der politischen Mandats- und Entscheidungsträger gewollt oder gemeint. Selbstverständlich steht der Verein allen politischen Mandatsträgern offen, die eine Mitgliedschaft beantragen möchten. Lediglich die Vereinsführung obliegt dem Vorstand, dem keine politischen Mandats-träger angehören.

§ 12 - Geschäftsführung

- Abs. 1 Der derzeit amtierende Geschäftsführer des Vereins ist ehrenamtlich tätig. Er ist hauptamtlich als Beamter bei der Stadt Bergisch Gladbach beschäftigt.

Es wäre wünschenswert, dass die Stadt Bergisch Gladbach den Verein in der Weise unterstützt, dass sie dem ehrenamtlichen Geschäftsführer (z. B. im Wege der Nebentätigkeitserlaubnis) die Ausübung seiner Vereinsarbeit während der Dienstzeit gestattet. Somit hätte der Verein zwar de facto einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer, dieser ist aber beim Verein weiterhin ehrenamtlich tätig, da kein Arbeitsverhältnis begründet wurde. Der Satzungsvorschrift ist damit genüge getan. Die Erlaubnis der Tätigkeit als Geschäftsführer im Dienst der Stadt Bergisch Gladbach ist naturgemäß personenabhängig. Würde zu einem späteren Zeitpunkt ein Vereinsmitglied zum Geschäftsführer gewählt, das nicht bei der Stadt Bergisch Gladbach beschäftigt ist, wäre diese Regelung somit hinfällig.

Bergisch Gladbach, den 12. Oktober 2001



Pro „GL“ e.V.
Initiative Bergisch Gladbach
- Der Vorstand -

Ferdinand Linzenich
1. Vorsitzender

Satzung des Vereins Pro „GL“ e.V.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Pro „GL“ e.V.
Initiative Bergisch Gladbach

- (2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind
- (a) die Förderung ehrenamtlichen Engagements, insbesondere zum Wohle der Bürgerschaft der Stadt Bergisch Gladbach;
 - (b) die Förderung und Pflege der Verbundenheit mit der Stadt Bergisch Gladbach und ihrer Stadtteile;
 - (c) die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Bergisch Gladbach.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- (a) Die Bürgerschaft wird über die Möglichkeiten informiert, ehrenamtlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke tätig zu werden. Durch geeignete Bildungsmaßnahmen soll die Qualifikation ehrenamtlich tätiger

Personen und der Personen, die ein Ehrenamt anstreben, verbessert werden. Hierzu sollen Beratungs-, Bildungs- und Trainingsleistungen zur Vorbereitung auf das Ehrenamt und dessen Wahrnehmung angeboten werden. Im Einzelfall erfolgt die Vermittlung von Ehrenamtlichen an geeignete steuerbegünstigte Körperschaften bzw. an Körperschaften des öffentlichen Rechts. Weiter wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Ehrung von Personen, die sich im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit um gemeinnützige oder mildtätige Zwecke besonders verdient gemacht haben.

- (b) Gemeinnützig tätigen und mildtätigen Einrichtungen und Körperschaften kann zur Frage der Tätigkeit von Ehrenamtlichen ideell Unterstützung geleistet werden. Gleiches gilt, wenn Bürger oder Einwohner diese neu errichten wollen.
 - (c) Die Förderung und Pflege der Verbundenheit der Bürgerschaft mit ihrer Stadt Bergisch Gladbach und seiner Stadtteile erfolgt durch Informationskampagnen, Veranstaltungen, Literatur und weitere geeignete Wege.
 - (d) Es werden Veranstaltungen künstlerischen oder kulturellen Inhalts in der Stadt Bergisch Gladbach durchgeführt oder unterstützt.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks bedient sich der Verein auch der Medien, wie der Printpresse, des Fernsehens, des Rundfunks und des Internet.
- (5) Ziel des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Bergisch Gladbach interessierten Kräfte, insbesondere der Einwohnerinnen und Einwohner (Bürgerschaft), der Vereine und Verbände, der Gewerbetreibenden und der Behörden sowie der sonstigen Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Stadt Bergisch Gladbach zu erhalten und zu stärken, die Lebensqualität dort zu steigern und neue Einwohner zu gewinnen. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken, durch Förderung und Durchführung geeignet erscheinender Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
-

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet nach
 - (a) ordentlichen Mitgliedern;
 - (b) korporativen Mitgliedern;
 - (c) Fördermitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen aufgenommen werden.
- (3) Natürliche Personen, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche), können aufgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Sie können nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Als korporative Mitglieder können aufgenommen werden:
 - (a) juristische Personen des privaten Rechts;
 - (b) juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (5) Als Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann ihnen eine Ehrenbezeichnung zuerkennen. Die Er-

nennung ist rückgängig zu machen und die Ehrenbezeichnung abzuerkennen, wenn Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrenmitgliedschaft widersprechen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft (Aufnahme)

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen (Aufnahmeantrag). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich durch den Vorstand oder den Geschäftsführer mitgeteilt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, sind Rechtsmittel ausgeschlossen.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Beitragsordnung, die Geschäftsordnungen und die weiteren Ordnungen des Vereins an. Diese werden in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitgehalten.

§ 6 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod,
 - (d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss bei ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von drei Monaten, bei korporativen und Fördermitgliedern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele oder die Reputation des Vereins schädigendes Verhalten sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederver-

sammlung zu, die schriftlich binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (7) Während des gesamten Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (8) Wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Ziffer (3) oder des dringenden Verdachts darauf kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds beschließen. Dies ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte ist aufzuheben, wenn der wichtige Grund nicht mehr vorliegt oder der dringende Verdacht hierauf nicht mehr besteht.
- (9) Bestehen Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahresbeitrag, oder ist das Mitglied für den Verein nicht mehr erreichbar, weil seine neue Anschrift nicht bekannt ist und nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, kann der Vorstand es durch Beschluss von der Mitgliederliste streichen. Mit der Streichung von der Mitgliederliste enden die Mitgliedschaftsrechte. Die Streichung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (10) Die Kosten des Ausschluss-, Ruhe- und Streichungsverfahrens können dem Mitglied auferlegt werden.

III.

Beiträge, Finanzierung

§ 7 Beiträge, Kosten

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung von Mahnspesen, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die vollen Mitgliederrechte.
- (3) Verursacht ein Mitglied in seiner Mitgliedschaft außerordentliche Kosten und sind diese nicht durch den Verein verschuldet, hat das Mitglied diese

Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn die neue Anschrift eines Mitglieds zu ermitteln ist und hierfür Kosten und Gebühren entstehen.

§ 8 Finanzierung

Der Verein finanziert sich in der Regel durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse oder Zuweisungen.

IV. Organe

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstands, § 11;
 - (b) Bestellung des Geschäftsführers, § 12;
 - (c) Bestellung des Beirates, § 13;
 - (d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - (e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss, § 15 (2);
 - (f) Wahl der Kassenprüfer, § 14;
 - (g) Entlastung des Vorstands, § 14 (1) S. 6;
 - (h) Beschluss der Beitragsordnung, § 7 (1);
 - (i) Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans;
 - (j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, § 10 (13);
 - (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, § 10 (13);
 - (l) Ernennung von Ehrenmitgliedern, § 4 (6);
 - (m) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, § 7 (6);
 - (n) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe für den Rheinisch-Bergischen Kreis. Mitglieder, die über ein eMail-Konto verfügen, können mit ihrem Einverständnis die Einladung auch per eMail erhalten. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, oder auf Vorschlag des Vorstands von einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist vor der Stimmausübung auf Verlangen des Vorstands oder eines von ihm Beauftragten durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder anderen geeigneten Nachweises zu belegen.
- (9) Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Die Teilnahme- und Stimmberechtigung des Vertreters des korporativen Mitglieds ist durch schriftliche Bevollmächtigung vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- (10) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zulassen, Gäste zur Teilnahme einladen und Berater hinzuziehen.
- (12) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.
- (13) Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder mit Stimmkarte. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen oder Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Für diesen Fall hat die Mitgliederversammlung Stimmzähler zu wählen.
- (16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer oder einem vom Vorstand zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (17) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 11 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands sind
 - (a) der 1. Vorsitzende;
 - (b) der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter;
 - (c) der Geschäftsführer;
 - (d) der Schatzmeister;
 - (e) bis zu fünf Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder zu (a) – (d) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Den Beisitzern kann durch den Vorstand ein bestimmter Aufgabenbereich und eine bestimmte Funktionsbezeichnung zugewiesen werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Geschäftsführer kann auch haupt- oder nebenamtlich tätig sein.
- (5) Mitglied des Vorstands kann nicht werden, wer für die Stadt Bergisch Gladbach als Mandatsträger in einem politischen Gremium (Stadtrat, Kreistag, Landschaftsversammlung, Landtag, Bundestag oder ein Ausschuss dieser Organe) tätig ist. Ein Vorstandsmitglied, das während seiner Amtszeit ein solches politisches Amt übernimmt, ist verpflichtet, dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Es scheidet mit dem Tag des Bekanntwerdens aus dem Vorstand aus.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, § 5 (1);
 - (b) Annahme von Austrittserklärungen, § 6 (2);
 - (c) Ausschluss von Mitgliedern, § 6 (4);
 - (d) Beschluss über das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten, § 6 (8);
 - (e) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste, § 6 (9);
 - (f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, § 10 (2, 3);
 - (g) Aufstellung der Tagesordnung, § 10 (3);
 - (h) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, § 10 (16);
 - (i) Benennung der Leiter der Arbeitsgruppen, § 11 (12);
 - (j) Benennung des Leiters des Beirates, § 13 (4);
 - (k) Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans;
 - (l) Aufstellung des Jahresabschlusses, § 15 (2);
 - (m) Erstellung des Jahresberichts;
 - (n) Vorlage der Jahresplanung.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die von einem der Vorstandsmitglieder einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die

Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- (11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit von einem vom Vorstand benannten Protokollführer, zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projekt- oder aufgabenbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglied sind. Die Arbeitsgruppe wird durch ein durch den Vorstand zu benennendes Mitglied des Vorstandes oder des Beirates geleitet. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand. Sie fassen keine Beschlüsse, sondern unterbreiten dem Vorstand Empfehlungen und haben beratende Funktion.
- (13) Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (14) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Geschäftsführer, Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands einen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer. Dieser ist geborenes Mitglied des Vorstands. Im Falle der haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführung entscheidet der Vorstand über eine angemessene Stellenbewertung und Vergütung.
- (2) Der Verein unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die durch den Geschäftsführer verantwortlich geleitet wird.
- (3) Der Vorstand kann haupt-, neben- oder ehrenamtliche Angestellte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und beschäftigen. Er kann dieses Recht insgesamt oder für den Einzelfall auf den Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Angestellten des Vereins.
- (4) Für die Geschäftsstelle erlässt der Vorstand eine Geschäftsanweisung, in der der Aufgabenkreis des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle festgelegt wird. Diese Geschäftsanweisung ist für den Geschäftsführer und die Beschäftigten der Geschäftsstelle bindend.

- (5) Der Geschäftsführer wird bei Verhinderung oder Abwesenheit durch einen haupt- oder ehrenamtlichen stellvertretenden Geschäftsführer vertreten, der vom Vorstand bestellt wird. Dieser nimmt dann beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands und des Beirates sowie an der Mitgliederversammlung teil (ist der stellvertretende Geschäftsführer Vereinsmitglied, hat er unabhängig von dieser Funktion Stimmrecht in der Mitgliederversammlung). Ist kein stellvertretender Geschäftsführer bestellt, wird der Geschäftsführer durch ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestellt. Die Amtszeit beträgt mindestens ein und höchstens drei Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Mitglieder des Beirates abstellen oder neu bestellen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Beirates beurlauben oder Mitglieder kommissarisch neu bestellen; über diese Maßnahmen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Mitglieder des Beirates können jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Beirat ausscheiden.
- (3) Der Beirat hat höchstens zehn Mitglieder. Diese müssen Mitglied des Vereins sein und können sich nicht durch Dritte vertreten lassen. Der Geschäftsführer ist geborenes Mitglied des Beirates. Die übrigen Mitglieder des Vorstands haben ein jederzeitiges Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirates.
- (4) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen und ist für die selbständige Erledigung von Aufgaben zuständig, die ihm vom Vorstand zugewiesen werden. Insbesondere berät er den vom Vorstand aufgestellten und offengelegten Haushalts- oder Wirtschaftsplan (einschließlich der Finanzplanung) und gibt Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes ab.
- (5) Die Koordinierung und Leitung des Beirates nimmt ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied des Vorstands wahr.
- (6) Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich, bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates einberufen werden.

V.
Kassenprüfung, Geschäftsjahr, Rechnungslegung

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands, eines von ihm eingesetzten Arbeitskreises oder Ausschusses oder des Beirates sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, anstelle der Kassenprüfer einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Kassenprüfung zu beauftragen. In diesem Fall obliegen diesem die Pflichten nach § 14 (1).

§ 15 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand soll bis zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufstellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassen- oder Wirtschaftsprüfer.

VI. Auflösung

§ 16 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden.

VII. Gerichtsstand, salvatorische Klausel

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bergisch Gladbach.

§ 18 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind diese so anzuwenden, dass sie dem darin liegenden Sinn am nächsten kommen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.

Vorstehende Satzung wurde am Montag, dem 16. Juli 2001, in Bergisch Gladbach von der Gründungsversammlung beschlossen.

Der Verein wurde am 17. August 2001 bei dem Amtsgericht Bergisch Gladbach in das Vereinsregister unter Nr. VR 2185 eingetragen.
